

STELLUNGNAHME

zur Umsetzung der Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

5 Punkte, um Dienstleistungen mit sozialem Mehrwert zu sichern.

1. Bevorzugung alternativer Organisations- und Finanzierungsformen anstatt Ausschreibungen

Alternative und sich bewährte Organisations- und Finanzierungsformen wie z.B. Förderverträge fallen nicht unter die neuen, restriktiveren Bestimmungen der Richtlinie 2014/24/EU. Für den Bereich sozialer, gemeinnützig erbrachter Dienstleistungen sind bewährte Systeme der Finanzierung durch verschiedene Förderinstrumente daher intensiv zu nutzen.

2. Priorisierung von Ausnahmen und Erleichterungen im Vergabeverfahren für soziale, gemeinnützige Dienstleistungen

Um Verschlechterungen von Arbeitsbedingungen, Qualitätsverlust für KonsumentInnen oder mangelnde Inklusion im sozialen Dienstleistungsbereich zu verhindern, müssen die rechtlichen Spielräume des *Artikel 74 ff. der Richtlinie* umfassend ausgenutzt werden.

3. Gemeinnützigkeit stärken, ohne die 3-Jahres-Klausel

Der besondere Schutz gemeinnütziger Sozialunternehmen durch Artikel 77 ist essentiell, um die Besonderheiten des sozialen Dienstleistungssektors entsprechend zu berücksichtigen. Die Übernahme des *Artikel 77 der Richtlinie* mit der 3-Jahres-Klausel würde jedoch in starkem Widerspruch zu den besonderen Merkmalen sozialer Dienstleistungen stehen: Betreuungskontinuität sowie die langfristige Planung und Finanzierung sozialer Projekte werden dadurch gefährdet. Die Gemeinnützigkeit muss gestärkt werden. Dafür braucht es adäquate Regelungen.

4. Bestbieterprinzip und Einbeziehung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien im Vergabeverfahren

Bei der Vergabe sozialer Dienstleistungen soll die Qualität, nicht der Preis entscheidend sein. Daher muss das Billigstbieter- dem Bestbieterprinzip weichen. Zusätzlich eröffnet *Artikel 76 Abs. 2 der Richtlinie* die Möglichkeit, sozial(politische), qualitätsorientierte oder nachhaltige Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu inkludieren. Die Entwicklung und Einbeziehung solcher Kriterien ist für die praktischen Erfordernisse des sozialen Dienstleistungsbereichs notwendig. Dabei müssen diese Kriterien auch eine entsprechende Gewichtung im Vergabeverfahren erhalten. Beispielhaft sei hier auf den bereits existierenden Kriterienkatalog des BMVIT zur Vergabe von Busdienstleistungen verwiesen.

5. Schutz für DienstleisterInnen mit Hauptzweck der Integration von Menschen mit Benachteiligungen

Seien es geschützte Werkstätten, integrative oder sozialökonomische Betriebe oder gemeinnützige Beschäftigungsprojekte – mit *Artikel 20 der Richtlinie* können WirtschaftsteilnehmerInnen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration ist, im Vergabeverfahren bevorzugt werden, wenn mindestens 30 % der ArbeitnehmerInnen Menschen mit Behinderungen oder Benachteiligungen sind. Die Erweiterung des Schutzes für oben angeführte Bereiche im Sinne der Richtlinie ist unverzichtbar.